

Amtsgericht München

München, 20.09.2016

155 C 13654/16

Verfügung

In Sachen

 ./. 
wg. Forderung

Das Gericht weist die Parteien auf folgendes hin:

Das hiesige Referat hatte zeitweise eine Sonderzuständigkeit für Urheberrechtsverletzungen, so dass dem Gericht aus einer Vielzahl von Parallelverfahren die aufgeworfenen Problematiken hinreichend bekannt sind.

Die Beklagtenseite wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der klägerseits angesetzten Streitwerte zur Berechnung der Abmahnkosten und hinsichtlich des geltend gemachten Schadenersatzes der Höhe nach aus Sicht des Gerichts keine Bedenken bestehen. Diese entsprechen den üblicherweise im hiesigen Zuständigkeitsbereich auch vom Landgericht als Berufungskammer zugrunde gelegten Werten.

Die Parteien werden weiter darauf hingewiesen, dass vorliegend ein erhebliches Kostenrisiko besteht.

Aufgrund des Bestreitens der ordnungsgemäßen Ermittlungen des Verstoßes an sich über die Fa. Ipoque wird die Erholung eines Sachverständigengutachtens unerlässlich sein. Gerichtsbekannt ist bei dieser Art von Gutachten mit Kosten in Höhe € 5.000,00 alleine für die schriftliche Gutachtenerstattung zu rechnen. In Parallelverfahren, die ebenfalls Ermittlungen durch die Fa. Ipoque betrafen, wurde am hiesigen Gericht allerdings die ordnungsgemäße Ermittlung des Vorfalls durch die eingesetzte Software von Seiten des beauftragten Sachverständigen bestätigt.

Darüber hinaus wurde von Beklagtenseite die ordnungsgemäße Zuordnung der IP-Adresse über den Provider bestritten. Gerichtsbekannt ist bei den entsprechenden Gutachten mit Kosten in Höhe € 10.000,00 zu rechnen. Bislang wurde in einem Parallelverfahren betreffend den Provider Telekom und einen Vorfall aus dem Sommer 2009 ein entsprechendes Gutachten erhalten. Dieses hat in dem dortigen Verfahren die ordnungsgemäße Zuordnung bestätigt.

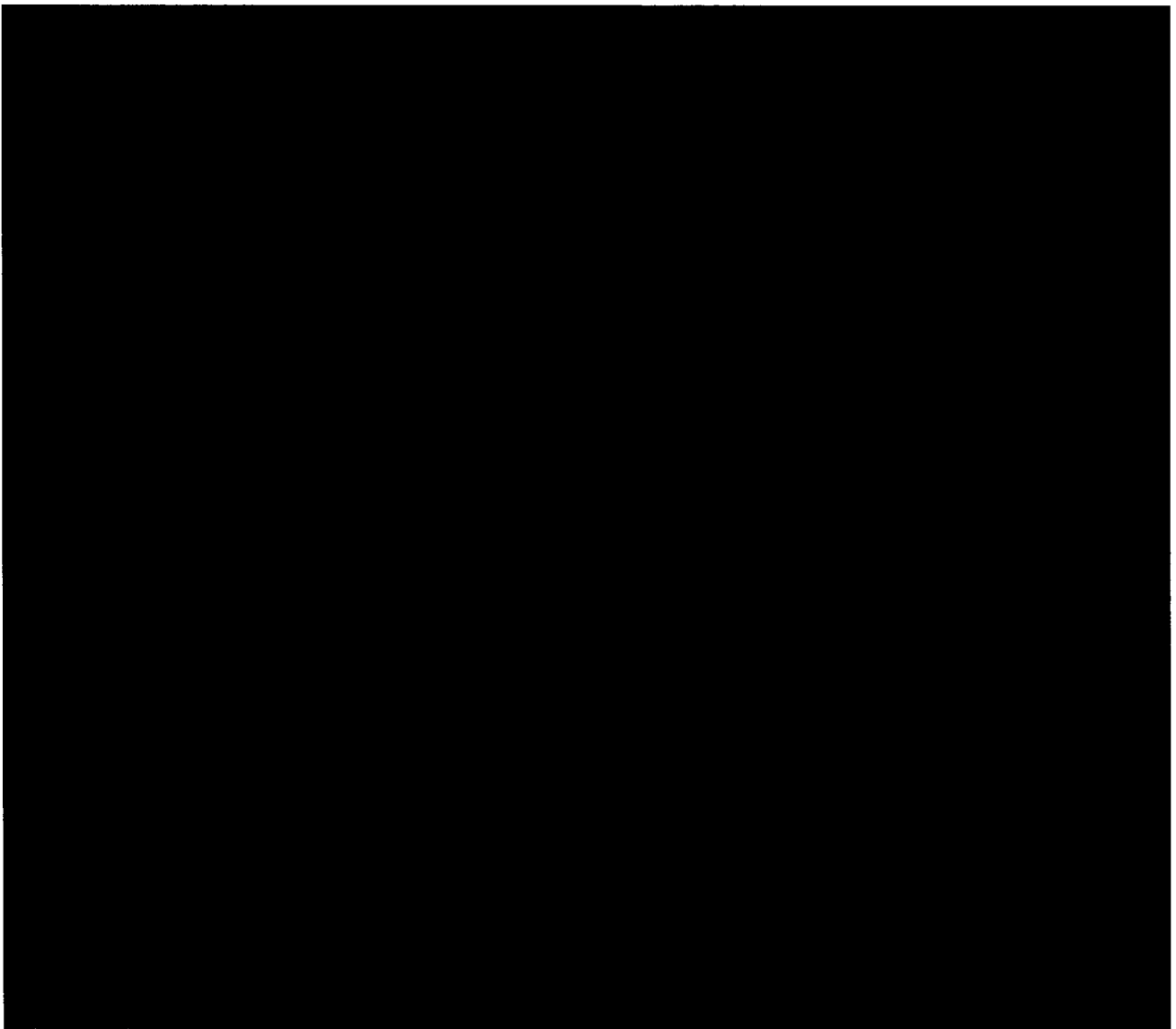
Aus Sicht des Gerichts hat der Beklagte der sekundären Darlegungslast betreffend die Taterhaftung noch nicht ansatzweise genügt.

Aus wirtschaftlichen Gründen und angesichts des erheblichen Kostenrisikos, welches ein vielfaches der relativ geringfügigen Klageforderung betragen dürfte, rät das Gericht den Parteien, etwaige Beträge in einen (noch) kostengünstigen Vergleich zu investieren als in eine kostenintensive Beweisaufnahme mit unsicherem Ausgang.

Aufgrund von Erfahrungswerten aus einer Vielzahl von Parallelverfahren schlägt das Gericht den Parteien bei dem derzeit noch sehr niedrigen Stand der Verfahrenskosten, zur zügigen und sachgerechten Beendigung des Rechtsstreits, unter Aufrechterhaltung der beiderseitigen Standpunkte und nur aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zur Beilegung eines lange währenden Rechtsstreits folgenden

Vergleich

vor



gez.

██████████
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 21.09.2016

██████████ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig